

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Arnschwang

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Arnschwang folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Arnschwang mit Teilen der Ortschaft Warmleiten (von der Pumpstation bis Haus-Nr. 25), der Ortschaften Faustendorf (ohne Haus-Nr. 25 und 26), Nößwartling, Zenching, Grasfilzing mit Siedlung (ohne Haus-Nr. 31), Mühlberg (ohne Haus-Nr. 1) und Tretting (ohne Haus-Nr. 21, 22 und 23) durch folgende Maßnahme:

Sanierung der Kläranlage Arnschwang mit Errichtung eines Betriebsgebäudes, einer Gebläsestation und eines Kombibeckens sowie Abbruch einer Scheune und eines Tropfkörpers

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke (oder aufgrund einer Sondervereinbarung)

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 qm (übergroßes Grundstück) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2500 qm begrenzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 ihrer Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 1.444.657,91 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (3) Der endgültige Beitragssatz beträgt
- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,67 € |
| b) pro qm Geschoßfläche | 2,84 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Schlussbetrag wird am 31.08.2019 zur Zahlung fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung vom 16.03.2017, zuletzt geändert am 16.11.2017 außer Kraft.

Arnschwang, 02. Juli 2019
Gemeinde Arnschwang


Multerer
Erster Bürgermeister

